Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern. Vormundschaft und Armenpflege. Vormundschaftliche Fürsorge und Armenpflege sind im Kanton Bern von jeher Hand in Hand gegangen. Bis zum Jahre 1857 sorgte die Heimatgemeinde als Vormundschaftsgemeinde und als Armengemeinde für ihre Angehörigen. Im Jahre 1857 nahm der Kanton Bern den Grundsatz der öffentlichen örtlichen Armenpflege an, behielt aber bis 1898 die heimatliche Vormundschaftspflege bei, und während dieser Zeit gingen äußerlich die eine und die andere Fürsoge ihres Weges. Manche Erscheinungen zeigen aber, daß noch heute nicht überall das Bewußtsein ausgelöscht ist, daß die beiden Fürsorgegebiete zusammengehören. Dies erleichtert und erschwert zugleich die Aufgaben. Die Gemeindebehörde handelt deshalb zweckmäßig, wenn sie die beiden Fürsorgegebiete genau auseinanderhält. Sie miteinander vermengen, heißt die Aufgaben trüben und führt dazu, die Gesetze falsch auszulegen. In einem am 8. November 1824 vor dem Gemeindeschreiberverband des bernischen Seelandes gehaltenen Vortrag (veröffentlicht in Heft 3/4 des 23. Jahrganges der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen") sprach Dr. P. Flückiger, Sekretär der kantonalen Justizdirektion, über die drei Fragen:

1. Wer erfüllt die Aufgaben der Vormundschafts- und Armenpflege?

2. Auf wen bezieht sich diese Tätigkeit?

3. Welche unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen äußern Vormundschafts- und Armenpflege?

1. Der Träger. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1917 weist der Gemeinde das Vormundschafts- und Armenwesen zu. Nur ist der Unterschied der, daß anders als beim Vormundschaftswesen beim Armenwesen die Gemeinde mit andern, nicht ausschließlich, Träger der Aufgabe sein soll. Denn schon Art. 91 der Staatsverfassung nennt als die Träger der bernischen öffentlichen Armenpflege die organisierte freiwillige Tätigkeit, die Gemeinden und den Staat; unter diesen ragen der Staat und die Gemeinde vor allem hervor. Träger der Vormundschafts- und Armenpflege kann, soweit die Gemeinde in Frage steht, ein Gemeindeverband sein. Dem Gemeindeverband können nach Ermessen der Gemeinden Aufgaben zugewiesen werden; es läßt sich denken, daß die Gemeinden das Armenwesen oder die Vormundschaftspflege an sich behalten wollen, daß sie aber Teile davon abspalten und dem Verband überweisen. Innerhalb der Gemeinde bestimmt das Gemeindereglement, wer Träger der Vormundschafts- und Armenpflege sei.

2. Der Gegenstand. Gemeinsam ist der Armen- und Vormundschaftspflege, daß der Sorge anderer bedarf, wer von ihnen erfaßt wird. Dies ergibt sich aus dem Begriff der Pflege, Fürsorge, aber auch aus den Voraussetzungen, die das Armengesetz für die Aufnahme auf den Etat aufstellt. Beide Fürsorgezweige teilen die Personen in ähnliche Klassen ein, worauf sich die Sorge bezieht. Was nun in erster Linie die Fürsorge für die Kinder anbetrifft, so sind die Voraussetzungen verschieden in bezug auf das Alter; unter Vormundschaft gehört der junge Mensch, bis er 20 Jahre alt ist; der Armenunterstützung aber entwächst er, sobald er der Schule entlassen ist. Die Voraussetzungen sind auch verschieden in bezug auf die wirtschaftliche Lage derer, für die die Sorge gilt. Der Armenfürsorge untersteht nur das Kind, das arm und hilflos ist; eine Vormundschaft wird auch über das Kind angeordnet, das Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen sind endlich verschieden, soweit die elterliche Gewalt in Frage steht. Sofern die elterliche Gewalt besteht, ist eine Vormundschaft ausgeschlossen; die elterliche Gewalt ist dagegen unwesentlich für die Aufnahme auf den Etat der Unterstützten. Was die Fürsorge

für die Erwachsenen anbetrifft, so ist Tatsache, daß die innern Voraussetzungen bei der Armenpflege für die Aufnahme auf den Etat unwesentlich sind. Für die Bevormundung Mehrjähriger dagegen ist der innere Zustand eines Menschen ausschlaggebend.

Die örtliche Zuständigkeit geht auch nicht Hand in Hand. Im Vormundschaftsrecht gilt, daß die Behörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Mündels zuständig ist, die Vormundschaft anzuordnen und zu führen. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist der Ort, wo sich jemand mit der Absicht dauernden Verweilens aufhält. Weniger einfach ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Armenrecht zu lösen. Dieser Teil des Armengesetzes muß als der am wenigsten gelungene bezeichnet werden; denn die Streitigkeiten sind zahlreich; das Uebel wurde noch größer, weil das Armengesetz dann und wann auf zivilrechtliche Begriffe abstellt, und weil diese Begriffe sich seit der Einführung des Armengesetzes umgewandelt haben, ohne daß das Armengesetz ihnen angepaßt wurde. Der armenpolizeiliche Wohnsitz ist ein rein tatsächlicher Begriff. Der Referent stellte die Einzelfälle dar, auf die wir des Umfanges wegen nicht eintreten können.

3. Die Wirkungen. Die Wirkungen der Armenpflege und der Vormundschaftspflege können als unmittelbare und mittelbare bezeichnet werden. Die unmittelbaren Wirkungen der Armenpflege bestehen darin, daß für die Armen in gehöriger Weise gesorgt wird; das Gesetz sagt, wie diese Fürsorge im Einzelnen geschieht. Die Vormundschaft dagegen bewirkt, daß in der Sorge um sein körperliches und seelisches Wohl und für sein Vermögen von der Behörde unterstützt wird, wer unter Vormundschaft steht. Sehr oft werden die gleichen Personen von der Vormundschaft und der Armenpflege erfaßt werden; dann ist es zweckmäßig, daß die nämliche Behörde sie behandelt, sofern diese Behörde sich stets bewußt ist, ob sie als Armen- oder als Vormundschaftsbehörde handelt. Wesentlich, und zum Teil recht verschieden, sind die mittelbaren Wirkungen. Während die Vormundschaft die Handlungsfähigkeit eines Menschen einschränkt, ist es bei der Armenpflege nicht der Fall. Die Bevormundung verändert wie die privatrechtliche, so auch die öffentlichrechtliche Stellung eines Menschen. Die Wirkung der Armenunterstützung beurteilt sich nach öffentlichem Recht. Die Besteuerung raubt dem Bürger die als höhere Rechte innerhalb der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gegebenen Befugnisse. Das Gesetz hat hier eine empfindliche Härte.

Dies einige Gedanken aus dem sehr instruktiven, klar aufgebauten Referat.

Zürich. Die Einwohnerarmen- und Krankenpflege Horgen bemerkt in ihrem Berichte über ihre Tätigkeit im Jahre 1924, daß die Einnahmen eines Durchschnittsarbeiters heute nicht mehr genügen, um eine Familie von vier Personen zu erhalten, zumal dann nicht, wenn der Hauszins gegen 1000 Fr. beträgt. Manche Familienmutter werde dadurch dem Haus entzogen und zur Fabrikarbeit gezwungen. Nicht selten wollen aber auch Hausmütter daheim sich gar nicht betätigen, können es vielfach auch nicht recht. — Die Zahl der Unterstützten betrug 104 Personen. Für sie wurden verausgabt 16,511 Fr. Daran gingen von Gemeinden als Rückerstattungen ein 14,701 Fr., so daß die Einwohnerarmenpflege aus eigenen Mitteln 1810 Fr. leistete. Dazu kommen noch 3246 Fr. für Kur-, Arzt- und Asylkosten an Kranke und Bedürftige und Unterstützungen armer Kranker durch die Krankenschwester. W.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.